

1355 den Herzog Rudolf als alleinigen Kurfürsten von Sachsen und Erzmarschall anerkannt¹. Wie schon gesagt, konnte er sich dabei nicht darauf berufen, dass jener allein tatsächlicher Inhaber des Fürstentums sei, auf dem die Kur beruhe. Denn es stand keineswegs fest, dass sie nur mit dem wittenbergischen Landesteil verbunden sei. Im Gegenteil, die Lauenburger hatten einst ausdrücklich bezeugen lassen, dass sie als Inhaber des östlichen Teiles von Sachsen mit dem Lande Hadeln allein die Kur haben müssten². So hat Karl nur darauf hingewiesen, dass der Vater Rudolfs, Albrecht, den König Rudolf von Habsburg gewählt — was allerdings kaum zutreffen kann, vielleicht ist es von dem Wittenberger daraus geschlossen worden, dass sein Vater einst Schwiegersohn Rudolfs nach dessen Wahl geworden war³ — dass dann derselbe Albrecht den Sohn König Rudolfs, auch Albrecht genannt, und dann Rudolf von Sachsen selber die Könige Heinrich und Karl erkoren habe. Ueber Adolfs Wahl war wohl nichts mehr bekannt. Ueber die Doppelwahl von 1314 ist hinweggegangen worden, weil ihr Verlauf ebensogut zu Gunsten Lauenburgs wie Wittenbergs ausgelegt werden konnte. Aus alledem ergab sich für Karl, dass Rudolf auf Grund eines vom Vater her überkommenen Rechts bisher ständig die Kur innegehabt habe. Damit sie nun bei ihm und seinen Erben unverrückt bleibe, wird, wie schon gesagt, feierlich erklärt, dass er allein als Kurfürst und Erzmarschall zu gelten habe. Im Anschluss daran wird sogleich angeordnet, dass sich dies Recht in seiner Familie nach dem Prinzip der Primogenitur vererben solle. Entsprechende Er-

1) Zeumer a. a. O. II, S. 66 ff., Nr. 10 und S. 69, dazu I, 152 ff.

2) In ihrer, im Jahre 1328 an den Papst Johann XXII. gerichteten Bitte um Anerkennung ihres Kurrechts, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkunden und Regesten III, p. 380, Nr. 669 (Krammer, Quellen II, 86), heisst es u. a.: *a progenitoribus nostris et senioribus ita accepimus, quod duces Saxonie partem orientalem ipsius ducatus tenentes, cui terra Hadelerie est annexa, quam partem nunc tenet dux Ericus predictus . . . vocem in electione . . . debeat optinere*. Dasselbe behauptete freilich der Wittenberger Rudolf von seinem Lande; bei Mathias von Neuenburg (Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* IV, 253) wird unter den zu Lahnstein im Januar 1348 wegen der Einigung auf die Wahl Eduards von England versammelten Kurfürsten u. a. auch genannt *Ericus dux Saxoniae, cui ex successione patris sui . . . ius eligendi competere dicebatur, quamvis Rudolfus, Karoli elector, quedam dominia, quibus principatum (gemeint ist wohl das Kurfürstentum) annexum asserit, se habere pretendat . . .* So stand Behauptung gegen Behauptung. 3) S. oben S. 457, N. 3.